



Zusammenfassung des Treffens vom 19.01.2025

Stichwort: Vergebung

Teilnehmer:innen: Renate Teucher, Aliko Bürger, Martin Wein, Isabel Viñado Gascon, Stefan Mebs, Josua Faller, Hans-Joachim Kiderlen, Auris Lipinski, Arno Wiehe, Patrick Plehn, Wolfgang Sohst

Das menschliche Zusammenleben ist nie frei von Auseinandersetzungen, Zerwürfnissen und den dabei zugefügten Schmerzen und Verletzungen. Die resultierenden körperlichen und psychischen Wunden können absichtlich, fahrlässig oder auch versehentlich zugefügt worden sein. Kleine Verletzungen mögen ohne weitere Irritationen verheilen. Ist die Wunde aber so tief, dass sie nicht ohne den sozialen Austrag des zugrunde liegenden Konflikts heilen kann, gar das Ehr- und Selbstwertgefühl in Anbetracht einer erlittenen Demütigung ernsthaft beschädigt ist, bedarf es sozial wirksamerer Mittel, um die Verhältnisse zumindest tendenziell wieder in Ordnung zu bringen.

Vergebung ist eine **Art des Umgangs mit Schuld**, indem man Täter:innen und Opfer insbesondere von der psychischen und sozialen Last des Schadensereignisses befreit oder diese zumindest zu lindern versucht. Man sollte jedoch Ursache und Schuld nicht verwechseln: Schadensverursachendes Verhalten muss keine Schuld zur Folge haben; hierfür muss ein persönlich zu vertretendes, insbesondere **moralisches Versagen** der verursachenden Person(en) hinzutreten.

Es wäre auch voreilig, die Schuld zum komplementäre Gegenbegriff der Vergebung zu machen. Die Zuschreibung von Schuld ist ein moralisches Urteil; sie baut immer auf der Unterscheidung von gut und schlecht auf. Auch die nicht autorisierte, **stellvertretende Vergebung** ist unmöglich und impliziert die Anmaßung, das Leid anderer ohne eigene Beteiligung ermessen zu können.

Die heutige Standardvorstellung der Vergebung ist die binär gedachte **Konfrontation von Täter:innen und ihren Opfern**, meist als jeweils ein Person auf jeder Seite. Diese Vorstellung ist historisch allerdings relativ jung. In Europa wurde sie im katholischen Ritus der Beichte kanonisiert: Wenn man in den **Beichtstuhl** geht, erkennt man die Verletzung der göttlichen Ordnung an und erhält dafür die Vergebung. Die Katholische Kirche übt damit bis heute erhebliche Herrschaft aus. So wurden beispielsweise nicht nur ausgewiesene politische Kriminelle, sondern auch Mitglieder der Mafia immer von ihren Beichtvätern begleitet. In den archaischen Gesellschaften war das schädigende Ereignis dagegen nicht auf zweiseitiger Grundlage aus der Welt zu schaffen. Die geschädigte gemeinsame Ordnung kann nur kollektiv wiederhergestellt werden; auch die Vergebung muss deshalb symbolisch kollektiv erteilt werden. Dazu bedarf es folglich einer Person, typischerweise mit **priesterlicher Amtsautorität**, die dazwischentritt; sie vollzieht die *intercessio*, d.h. das vermittelnde Eintreten in einen Konflikt. Dies setzt allerdings Herrschaftsverhältnisse zur Bestimmung von Personen voraus, die in dieser Rolle wirksam auftreten können. Andernfalls wäre ein solches Dazwischentreten eine starke Anmaßung.

Zynisch ist es jedoch, wenn **Herrschaftseliten** ihren Opponenten die Vergebung dafür anbieten, dass die geltende Herrschaft nicht respektiert wurde, beispielsweise durch Begnadigung politi-

scher Gefangener. Hier steht der rücksichtslose **Machtwille** jeder Konfliktlösung im Wege. Es gibt auch nicht wenige Personen, die Lust an ihren Feindschaften empfinden und deshalb unfähig zur Vergebung erforderlichen Reue sind. Systematische, vorsätzliche Verletzungen sind deshalb nicht vergebungsfähig, jedenfalls solange nicht, wie sie fortbestehen. Es ist folglich lächerlich, von einer Person, der ihre Verletzungshandlungen egal ist, Reue zu fordern und sich selbst die Pflicht zur Vergebung aufzugeben. Eine Pflicht zur Vergebung gibt es aber höchstens in einem sehr schwachen Sinne, selbst wenn alle emotionalen der Beteiligten erfüllt sind.

Ein nochmals umfassenderes Konfliktereignis ist die **intergenerationale Schuld**, die in großen historischen und religiösen Zusammenhängen eine wichtige Rolle spielt. In der intergenerationalen Schuld verwandelt sich die persönliche Schuld in eine kollektive Pflicht und Verantwortung, die Wiederholung der Schadensereignisse zu verhindern.

Die Vergebung ist, soziologisch gesehen, ein Mittel in Fällen festgestellter Schuld, die eingetretenen **sozialen Spannungen** zu lindern. Der Vergebungsakt weist je nach Ereignis ein breites Formenspektrum auf, und zwar sowohl im Hinblick auf den Ereignistyp als auch im kulturellen Kontext seiner Beurteilung. Üblicherweise ist er ein subjektives, emotionales Ereignis. Wird er formalisiert, gewinnt er dadurch allerdings auch eine objektive gesellschaftliche Wirkung. Vergebung ist deshalb **kein solitär-privater Akt**. Zwar kann eine Person einer anderen vergeben, die ihr Schaden zufügte, ohne dass weitere Personen und selbst die schädigende Person davon etwas erfahren. Ihre volle Wirkung entfaltet die Vergebung allerdings erst im sozialen Raum. Der Grad der Öffentlichkeit bestimmt die Form und den Charakter der Vergebungshandlung. Vergibt eine Person einer anderen im Rahmen ihrer ausschließlich privaten Beziehung, ist dies etwas ganz anderes, als wenn beispielsweise eine politische Autorität um Vergebung für vergangene Missetaten ihres Landes oder Volkes bittet, deren Opfer sie womöglich nicht einmal persönlich kennt.

Sofern es allerdings um das Fehlverhalten einzelner, konkreter Personen geht, ist Vergebung ein höchstpersönlicher Akt zwischen den konkret Beteiligten. In diesem Standardfall kann nur selten eine dritte Person für die Täterperson um Vergebung bitten, und selbst dann nur in expliziter Vertretung der Täterperson, niemals aus eigenem Willen.

Strukturell setzt die Vergebung die **Differenz von vorwerfbarer Tat und Tatopfer** voraus. Wo diese Differenz nicht klar ist, wird Vergebung sehr unwahrscheinlich. Handelt es sich im konkreten Fall beispielsweise um eine gegenseitig vorwerfbare Mehrheit von Verletzungshandlungen, ist eine einfache Vergebung eine Seite nicht mehr ohne weiteres möglich. Im Krieg gibt es zumindest auf der Ebene der unmittelbar Kämpfenden keinen Schuldigen, wohl aber auf der Ebene der Kommandierenden, insbesondere im Falle des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges.

Unbekannten Täter:innen kann man kaum vergeben. Gleiche Komplikationen ergeben sich, wenn es eine **unübersichtliche Mehrheit von Täter:innen und Tatopfern** gibt, also nicht nur ein zweiseitiges Verhältnis. Einer Organisation oder einem sozialen System kann man ebenfalls nicht vergeben; man ordnet sich lediglich dem System unter; das tat Sokrates, indem er sein Todesurteil widerspruchslos hinnahm. Eine Organisation oder ein System kann zwar verantwortlich für eingetretenes Unrecht sein; sie ist aber – zumindest nach heutigen Rechtsvorstellungen – nicht schuldfähig.

Ein wichtiger Unterschied im Akt der Vergebung zeigt sich im Verhältnis zu einer ganzen Reihe anderer Formen und Methoden der Konfliktlösung:

- Die **Verzeihung** versucht den Konflikt durch Herabstufung des Schadens als ‚nicht so schlimm‘ zu lösen, rückt ihn daher in die Nähe der Bagatelle. Die Verzeihung ist ferner nur ein zweiseitiger Akt, während die Vergebung immer ein dreiseitiges Verhältnis ist: Die soziale Ordnung spielt immer mitbetroffen.
- Die **Wiedergutmachung** erlöst die Täterperson nicht von ihrer Schuld, sondern kompensiert den Schaden lediglich in der Hoffnung, dass die Intensität des Vorwurfs dadurch gemildert wird.
- Der **Straferlass** ist ein hoheitlicher Akt, der die emotionale Situation der Beteiligten, wenn überhaupt, nur am Rande berücksichtigt.
- Die **Verjährung** ist ein rein formales Mittel der Rechtsordnung, um alte Konflikte nicht ewig fortschleppen zu müssen. Als Einrede der schädigenden Partei im Zivilprozess sorgt sie deshalb regelmäßig eher für Empörung auf Seiten der geschädigten Partei.
- Die **Begnadigung** als ebenfalls ausschließlich hoheitlicher Akt ist ebenfalls zwiespältig, weil sie lediglich auf öffentliche Interessen abstellt und, beispielsweise in den USA, sogar Gegenstand heftiger Kritik ist, wenn sie offensichtlich aus parteipolitischen Interessen eingesetzt wird.
- Die **Rache** (synonym: die Vergeltung) kompensiert den entstandenen Schaden nicht, sondern schafft nur einen Ausgleich nach dem Prinzip der ‚Gleichheit im Schaden‘.
- Die **Sühne** ist keine Vergebung, sondern das Wachhalten der Schuld in der Hoffnung auf Vergebung.
- Die **Bestrafung** ist, sofern sie nicht aus Rache erfolgt, ist in erster Linie ein Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der General- und Spezialprävention und hilft bestenfalls ergänzend bei der emotionalen Bewältigung des angerichteten Schadens.
- Die ‚**Renormalisierung des Verbotenen**‘ insbesondere durch eine moralische Grenzverschiebung zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen zugunsten eines nachträglich Erlaubten.
- Das **Vergessen** bzw. die **Verdrängung** des Konflikts auf Seiten der Opfer ist überhaupt kein Mittel der Konfliktlösung und bringt deshalb das Risiko mit sich, dass der alte Vorwurf jederzeit wieder aufleben kann, dann womöglich sogar schärfer als ursprünglich.

Die Vergebung unterscheidet sich von allen diesen alternativen Konfliktlösungsformen dadurch, dass sie ausdrücklich die emotionale Betroffenheit der Beteiligten anerkennt und in einer komplexen psychologischen Transaktion das gerissene soziale Netz wieder zu flicken versucht. Sie steuert insbesondere dem Vergessen in einem **dialektisch dreifachen Akt der Aufhebung** entgegen durch:

1. Bewahrung der Erinnerung an das Schadensereignis und seine Beteiligten
2. Ungültigerklärung der Tat im Hinblick auf die möglicherweise eingetretene Störung der öffentlichen Ordnung und

3. Bestätigung und damit sogar Stärkung der geltenden öffentlichen Moral.

Eine notwendige Voraussetzung der Vergebung durch die Opfer ist, wie gesagt, die **Reue** auf Seiten der Täter:innen. Ist sie gegeben, sollte sie ein gewisses **Verstehen auf der Opferseite** bewirken, ohne die Schuld der anderen Seite damit zu akzeptieren. Auf der Täter:innenseite impliziert die Reue wiederum formal und existenziell die **Anerkennung der Schuld**, und zwar nicht nur im Sinne kausaler Verursachung und damit Verantwortung, sondern als persönlich vorwerfbarer Fehler. Gelingt die anschließende Vergebung, lösen sich die Spannungen auf beiden Seiten des Konflikts auf. Dann gibt es zwar historisch immer noch Täter:innen als Schuldige und Opfer als Geschädigte; die Intensität des Vorwurfs verschwindet aber.

Über die Reue hinaus bedarf es ferner auch der Bemühung auf der Täterseite, sich zukünftig besser zu verhalten. Selbst dann kann jedoch nicht immer alles vergeben werden. Wenn der Schaden ein bestimmtes, kulturabhängiges Maß übersteigt, genügt auch die Erfüllung aller üblichen Bedingungen zur Vergebung nicht. Besonders bei kollektiv verübten Gewalttaten kann dies zu einer nicht endenden Fortschleppung der Schuld führen, d.h. für eine faktisch **Unmöglichkeit der Vergebung**. So dürfte beispielsweise die Vergebung der Schuld seitens der Eltern eines Kindes, das umgebracht wurde, in vielen Fällen unmöglich sein. Die Betroffenen können dann lediglich lernen, mit diesem Schaden zu leben. Auch das erlittene **Trauma** einer sehr schweren **Verletzungen des Selbstwertgefühls** des Opfers kann die Vergebung verunmöglichen. Ein typologisch ganz anderer Fall und dennoch einer der Unvergebbarkeit ist dagegen die christliche Erbsünde, die ebenfalls nicht durch individuelle Absolution aus der Welt zu schaffen ist.

Jacques Derrida hat die generelle Unmöglichkeit der Vergebung thematisiert, insbesondere in Fällen kollektiver Schuld (siehe sein Buch: *Vergeben. Das Nichtvergebare und das Unverjährbare*, Passagen Verlag, Wien 2017). Er betonte, dass Gott unter solchen Umständen als einzige Instanz und Symbol zur Verfügung steht, die noch Abhilfe schaffen kann. Der gemeinsame Gott wird hierdurch zum Gewissen einer Gesellschaft.

Reue und Vergebung als die beiden wichtigsten Komponenten einer Wiederherstellung des sozialen Friedens, stehen häufig vor großen **psychologischen Hürden**. Die notwendige Reue wird oft dominiert vom Stolz der Täter:innen, die Vergebung kämpft genauso oft mit der schwelenden Bitterkeit und Rachsucht der Opfer. Es handelt sich hier also um einen doppelten, verschachtelten Antagonismus:

{Stolz ./ (Reue) ./ {Vergabung} ./ Rachsucht}.

Dazu bedarf es häufig der Konfliktvermittlung durch Dritte, was je nach Konflikttyp einzelne Personen oder auch Organisationen sein können. Weil komplexe Tat- und Schuldzusammenhänge von den unmittelbar Konfliktbeteiligten selbst oft kaum zu durchbrechen ist, kommt den **Konfliktvermittlern** eine wichtige Rolle zu. Im sehr kleinen Kreis sind dies Freunde und Bekannte, auch Mediatoren, nie jedoch Richter, auf einer mittleren öffentlichen Ebene Schiedsrichter und auf der internationalen Bühne anerkannte, herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die solche Prozesse steuern können. In der Bibel tauchen Konfliktvermittler bereits in Math. 18/19 auf. Die moderne Psychologie mit ihren Konfliktvermittlern ist, wenn man den dortigen Berichten Glauben schenken kann, nicht unbedingt erfolgreicher als die alte jüdisch-christliche Methodik der Konfliktlösung.

Ein Konfliktvermittler der besonderen Art ist **Gott**, besonders in den monotheistischen Religionen und auch dort vorzugsweise im Christentum. Zwar fordert die christliche Lehre – und das ist ein Alleinstellungsmerkmal dieser Religion – allgemein zur Vergebung gegenüber den Sünden:innen auf.

Viele Arten persönlicher Schuld können am Ende durch die Opfer selbst gar nicht mehr vergeben werden, weil sie beispielsweise getötet wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Vergebung imstande sind. Da die Täter:innen aber nicht nur im Christentum, sondern auch im **Hinduismus** aus Sorge um **ihr jenseitiges Heil** ein starkes eigenes Interesse an der Vergebung ihrer Sünden haben können, musste in diesen Kulturen ein Weg gefunden werden, dies zu ermöglichen. Hier kann die Vergebung ausnahmsweise auch *ohne* Opferinitiative durch den quasi-hoheitlichen Akt religiöser Autorität vollzogen werden, im Katholizismus rituell in der Beichte, früher auch durch den Kauf von Ablassbriefen, teilweise auch durch Opferhandlungen. Die entsprechen psychologisch der Schadensumkehr, was im günstigen Falle ‚automatisch‘ die Tilgung der Sünden bewirkt.

Ein solches **Reueopfer**, das nicht unbedingt durch die schädigende Person selbst erbracht werden muss bezweckt eine Konfliktlösung, die weit über den Einzelfall des Schadensereignisses hinausgehen kann. Der Prototyp einer kollektiven Sündenbefreiung gar für die gesamte Menschheit ist die Kreuzigung Jesu. Aber auch in der Figur der Antigone vollzog sich die **persönliche Aufopferung** einer Person zur Wiederherstellung ihrer gesamten sozialen Ordnung. Allen diesen alten Formen der Herbeiführung der Vergebung liegt die archaische Vorstellung zugrunde, dass große, sozialschädigende Ereignisse unmittelbar die jeweils gesamte Gemeinschaft angehen und deshalb auch nicht durch individuell vergeben werden können.

Im Judentum ist *Jom Kippur* der Vergebungstag. Diese Institution stammt bereits aus der vorstaatliche Zeit des Judentums. Am *Jom Kippur* muss die fromme Person alles gutmachen, was sie überhaupt persönlich gutmachen kann. Was darüber hinausgeht, ist Aufgabe der Hohepriester, die auch den nicht persönlich vergebbaren Rest wieder gut machen können, auch wenn es nur um Geldschulden geht. Damit einher ging die Erfindung des Sündenbocks, der für die individuell nicht vergebbare Schuld in die Wüste und damit in den Tod geschickt wird. Die spätere Reue, die in das Innere der schuldigen Person verlegt wird, ersetzt diesen alten Tempelkult. Dieselbe Transformation bewirkt im Neuen Testament Paulus: Die **Metanoia** (innere Umkehr, Buße) ist bereits für Jesus ein sehr wichtiger Begriff. Sie setzt allerdings erst nach der Vergebung als tätige Reue *nach* der Vergebung ein. Jesus geht hier also in Vorleistung; auch das ein Novum.

Immaterielle Wunden werden heute allgemein als ‚psychische Traumata‘ bezeichnet. Das Besondere einer solchen Wunde ist die Verletzung des Selbstwertgefühls, die Scham hervorruft. Diese Form eines Schadens kann häufig nicht kaum mehr geheilt werden und setzt deshalb **Selbstvergebung** des Opfers voraus. Insbesondere wo keine eindeutigen Schuldzuweisungen möglich sind, ist die Selbstvergebung ein notwendiger Teil der Wiederherstellung des individuellen psychischen und des sozialen Friedens. Ein bewegendes Beispiel hierfür ist die Organspende einer jüdischen Familie ihres verstorbenen Kindes an eine palästinensische Spendenempfänger:in. (ws)